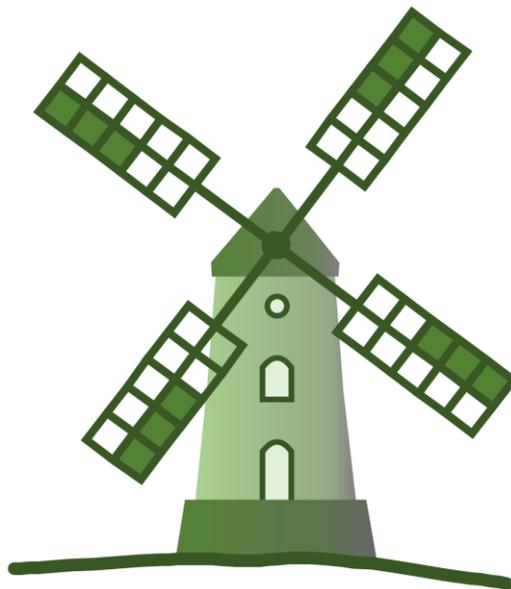


Satzung

des



Kleingärtnerverein
„An der Windmühle“ e. V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name und Zweck.....	3
§ 2 Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Weitere Mitgliedsarten	4
§ 5 Rechte der Mitglieder.....	5
§ 6 Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Vereinsstrafen	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9 Datenschutz.....	7
§ 10 Ehrungen	7
§ 11 Organe des Vereins	8
§ 12 Die Mitgliederversammlung.....	8
§ 13 Der Vorstand	9
§ 14 Finanzen	10
§ 15 Die Finanzprüfer	10
§ 16 Schlichtungsverfahren.....	11
§ 17 Vereinsgerätehaus.....	11
§ 18 Generations- & Gemeinschaftsgarten	11
§ 19 Auflösung des Vereins	11
§ 20 Satzungsänderung	11
§ 21 Inkrafttreten der Satzung.....	12

Satzung des Kleingärtnervereins „An der Windmühle“ e. V.

im Folgenden Verein genannt

Präambel

Die Satzung des Vereins bestimmt Aufgaben und Zweck der juristischen Person. Diese handelt durch ihr gewähltes Organ, den Vorstand, ist legitimiert und kontrolliert durch die Mitgliederversammlung. Die Satzung ist gemeinsame Arbeitsgrundlage für die Gemeinschaft der Mitglieder des Vereins.

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Personen aller Geschlechter. Die maskuline Schreibweise wird im Sinne der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit bevorzugt und ist stets geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 1 Name und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen: Kleingärtnerverein „An der Windmühle“ e. V. und hat seinen Sitz in Dresden. Der Verein ist Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. und ist im Amtsgericht Dresden unter Nr. VR 460 eingetragen.

(2) Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnererei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.

(3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig,
- b) die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
- c) die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes
- d) die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
- e) die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
- f) die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
- g) die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
- h) die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
- i) den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.

(4) Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnererei.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht an einen Kleingarten gebunden. Es kann mehrere Mitglieder je Garten geben. Alle auf dem Unterpachtvertrag eingetragenen Mitglieder haften als Gesamtschuldner gegenüber dem Verein.

(3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(4) Zur rechtlichen und kleingärtnerischen Weiterbildung im Verein soll die Mitgliederzeitung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. (LSK) „Gartenfreund“ abonniert werden.

(5) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung sowie die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins, der Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK an.

Die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Gleiches gilt für die Gartenordnung.

(6) Bei Aufnahme in den Verein wird die Zahlung einer Aufnahmegebühr und bei Anpachtung einer Parzelle eine Sicherheitsleistung fällig. Details regelt die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.

(7) Alle Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Details regelt die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins. Ist eine Parzelle als Garten angepachtet, haben alle auf dem Unterpachtvertrag eingetragenen Mitglieder einen gemeinsamen Beitrag zur Parzelle zusätzlich zum jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 4 Weitere Mitgliedsarten

(1) Zweitmitglied: Ehepartner, Lebensgefährte, Lebenspartner, Freund oder volljähriges Kind eines Mitgliedes können Zweitmitglied sein. Sie haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist durch die Mitgliederversammlung in der Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins festgelegt.

Jedes Zweitmitglied im Verein hat die gleichen Aufnahmebedingungen, Rechte und Pflichten wie das Mitglied, außer das Recht einen Antrag auf Zuweisung eines Kleingartens zu stellen.

(2) Fördermitglied: Mitglieder, die keinen Garten gepachtet haben, haben als Fördermitglied einen pauschalisierten Mitgliedsbeitrag gemäß der Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten. Sie haben die gleichen Aufnahmebedingungen, Rechte und Pflichten wie das Mitglied.

(3) Ehrenmitglied: Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
- d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
- e) nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag, die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
- b) Die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Strom einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden. Im Übrigen gilt die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.
- d) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
- e) Für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
- f) Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
- g) Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.
- h) Bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.

§ 7 Vereinsstrafen

(1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

(2) Strafen kommen zur Anwendung bei:

- a) wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
- b) Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
- c) vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
- d) Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Rahmenkleingartenordnung,
- e) Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

(3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

- a) Verwarnung,
- b) Ordnungsgeld in Höhe von 10 € bis 250 €.
- c) Ausschluss.

(4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden. Die Höhe des Ordnungsgeldes richtet sich nach der Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod,
- d) mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation),
- e) mit Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Eine gesonderte Regelung ist im Einzelfall möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist auch das Pachtverhältnis kündigen, da bei gesonderter Fortführung des Pachtverhältnisses zusätzliche Kosten gemäß Unterpachtvertrag entstehen.

(3) Bis zum Wirksamwerden des Austritts sind durch das Mitglied alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder von Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
- c) mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.

(5) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde oder die Anrufung des Schlichters zu. § 16 Abs. 4 ist dabei nicht anzuwenden. Die Beschwerde oder die Anrufung des Schlichterausschusses ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand oder Schlichter zu richten.

(7) Kann keine Schlichtung erfolgen oder hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine anteilige Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen wird im Austrittsjahr gewährt. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(9) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:

- a) das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
- b) das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet,
- c) die Mahnung ist wirksam zugestellt, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

(10) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung des Vorstandes wirksam. Sie ist dem Betroffenen an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Datenschutz

Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten. Im Übrigen wird auf die Datenschutzordnung des Vereins verwiesen. Diese ist auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Datenschutzordnung des Vereins ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Ehrungen

(1) Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt (mit Ausnahme der Ernennung zum Ehrenmitglied) auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist in würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubiläen vorzunehmen.

(2) Folgende Ehrungen können erfolgen:

- a) öffentliches Lob zur Mitgliederversammlung,
- b) Verleihung einer Ehrenurkunde,
- c) Verleihung einer Sachprämie,
- d) Verteilung der Ehrenmitgliedschaft im Verein und Befreiung von den Gemeinschaftsleistungen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(2) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder. Über die Zulassung von Gästen wird zu Beginn der Mitgliederversammlung entschieden.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.

(3) Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmen.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

(6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich in Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(8) Vertreter des Verbandes gemäß § 1 der Satzung und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Gartenordnung und Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- b) Wahl des Vorstandes, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht,
- c) Wahl der Finanzprüfer,
- d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge,

- e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.,
- f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Finanzbericht sowie des Berichtes der Finanzprüfer und die Entlastung des Vorstandes zum abgeschlossenen Geschäftsjahr sowie Beschlussfassung zum Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(10) Für das schriftliche Umlaufverfahren ist abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Beschlussvorschlag muss den Beschlusstenor und die Begründung des Beschlusses enthalten. Dem schriftlichen Umlaufverfahren muss ein ordnungsgemäßer Beschluss des Vorstandes zu Grunde liegen und stellt den Ausnahmefall dar.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Vereins:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem (Garten-)Fachberater/Beisitzer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende jedoch verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder um die Vertretung gebeten hat. Sind Vorsitzender und sein Stellvertreter verhindert, vertritt der Schatzmeister den Verein nach innen.

Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Protokollführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(7) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlauf schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

(8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

(9) Aufgaben des Vorstandes:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
- c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
- d) Buchführung und Jahresabschluss.

(10) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 14 Finanzen

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen sowie der individuelle Verbrauch von Strom und Wasser und sonstige Kosten können in der Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung geregelt werden. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.

(2) Beiträge und Umlagen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch mit Wirkung zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres getroffen werden.

(3) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 150 € pro Parzelle beschlossen werden.

(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(5) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen.

(6) Sicherheitsleistungen können aufgrund von Vereinbarungen verlangt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Näheres regelt die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 15 Die Finanzprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Finanzprüfer.

Die Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Finanzprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Prüfer vorzunehmen u. a. Konto, Kasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes. Zwischenprüfungen sind möglich.

Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Finanzprüfer sollen eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten, über diese die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 16 Schlichtungsverfahren

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, der Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung und der Gartenordnung ergeben, kann durch die Betroffenen der Schlichter des Vereins angerufen werden. Er wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig und hat die Beteiligten zu hören.

(2) Der Schlichter des Vereins und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Schlichter beruft fallbezogen drei erfahrene Mitglieder, die dann als zeitbezogene Kommission handeln. Alle Mitglieder der Kommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens findet die Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung. Das Verfahren ist innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung abzuschließen.

(4) Werden die Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, kann der Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. angerufen werden. Vor dem Scheitern eines Schlichtungsverfahrens ist die gerichtliche Klärung auf dem Zivilrechtsweg nicht zulässig.

§ 17 Vereinsgerätehaus

(1) Der Verein besitzt ein Vereinsgerätehaus zur Einlagerung und Ausleihe von vereinseigenen Geräten und Werkzeugen.

Für die Ausleihe und Rücknahme von Gerätschaften, inkl. der Journalführung ist der vom Vorstand eingesetzte Ausleihdienst verantwortlich.

(2) Schriftgut und Akten können im Vereinsgerätehaus aufbewahrt werden, wenn ihnen ein bleibender Wert oder die Sicherung berechtigter Belange zukommt und der Verschluss gewährleistet ist. Ausgesonderte Unterlagen sind datenschutzgerecht zu vernichten.

§ 18 Generations- & Gemeinschaftsgarten

Eine Parzelle, für die innerhalb einer Frist von 2 Jahren kein Nachnutzer gefunden ist, kann durch Mitgliederbeschluss in eine kleingärtnerische Gemeinschaftsfläche umgewidmet werden, wenn der Stadtverband hierfür seine Zustimmung gegeben hat.

Eine regelmäßige Überprüfung dieser Entscheidung ist erforderlich. Die Details, insbesondere zur Nutzung und Bewirtschaftung sind gesondert zu regeln und zu beschließen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des BGB, § 47 ff.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 20 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.10.2022 beschlossen und am 22. März 2024 geändert. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.